

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Unternehmen, die dem niederländischen Verband von Betreibern von Kfz-Werkstätten angeschlossen sind (FOCWA-Bedingungen)

1. Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen wird unter den folgenden Begriffen verstanden:

- 1.1 Verwender: das Mitglied in den Verbänden FOCWA Schadeherstel, FOCWA Specialisten oder CarrosserieNL, das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Vertrag verwendet.
- 1.2 Vertragspartner: die natürliche oder juristische Person oder deren Rechtsnachfolger, zu deren (dessen) Gunsten durch den Verwender oder auf dessen Veranlassung eine Dienstleistung erbracht, eine Sache geliefert, ein Werk verrichtet oder irgendein anderes Rechtsgeschäft erfüllt wird.
- 1.3 Verbraucher: ein Vertragspartner, der eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt.
- 1.4 Objekt: die Sache, auf die sich das Angebot des Verwenders oder der zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossene Vertrag bezieht.
- 1.5 Streitigkeit mit einem Verbraucher: eine Streitigkeit zwischen dem Verwender und einem Verbraucher.
- 1.6 Garantiebetrieb: der Verwender, der Mitglied im Verband FOCWA Schadeherstel ist.
- 1.7 Sicherheitsfondsbeitrag: der Verwender, der sich der Stiftung FOCWA Zekerheidsfonds angeschlossen hat.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge, auf die daraus resultierenden Verträge und die weiteren (Rechts-)Geschäfte des Verwenders mit, für, oder gegenüber dem Vertragspartner und sind jeweils Bestandteil davon. Wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen einmal Anwendung finden, bleiben sie auch auf neue zwischen den Parteien zu schließende Verträge anwendbar, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.2 Der Vertragspartner kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch beim Bezirksgericht 's-Gravenhage einsehen.
- 2.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben jederzeit Vorrang vor solchen, die der Vertragspartner eventuell verwendet. Soweit erforderlich, lehnt der Verwender hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ab.
- 2.4 Wenn irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aufgehoben wird oder sich als nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar herausstellt, lässt dies den eventuell rechtsgültigen Teil davon unberührt. Der aufgehobene, nichtige oder nicht durchsetzbare Teil wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit, wie dies rechtlich zulässig ist, Rechnung trägt.
- 2.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen aus dem Vertrag Vorrang, soweit dieser Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

3. Angebot und Offerten

- 3.1 Jedes Angebot, darin ausdrücklich inbegriffen jede durch den Verwender unterbreitete Offerte, gilt auch dann als unverbindlich, wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält; etwas anderes gilt jedoch dann, wenn aus dem Angebot hervorgeht, dass dieses unwiderruflich ist.
- 3.2 Wenn sich aus der Art des Angebots oder aus dem Angebot selbst keine Annahmefrist ergibt, ist das Angebot für zwei Wochen nach dem Angebotsdatum gültig.
- 3.3 Obwohl der Verwender bei der Formulierung seiner Offerten, darin inbegriffen Preislisten, Broschüren und andere Unterlagen, die auf irgendeine (anstehende) Rechtsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner hindeuten (können), die notwendige Sorgfalt aufwenden wird, können die letztendlich auszuführenden Arbeiten oder die daraus resultierenden Kosten davon abweichen; Setz- und Druckfehler bleiben vorbehalten. Der Verwender kann daher nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort enthaltenen Daten einstehen.

4. Änderungen

- 4.1 Die Parteien können abweichende Bedingungen oder Vertragsänderungen nur schriftlich vereinbaren. Diese werden nicht zum Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.2 Wenn sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass diese aufgrund des Zustands des Objekts, der Bestandteile des Objekts oder der durch den Vertragspartner bereitgestellten Sachen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, wird der Verwender den Vertragspartner davon in Kenntnis setzen. Die Parteien werden dann gemeinsam bestimmen, ob der Vertrag geändert werden muss, soweit keine relevanten vorläufigen Posten oder abzurechnenden Mengen im Sinne von Artikel 5 aufgenommen wurden. Die auf diese Weise vereinbarten Vertragsänderungen sind erst verbindlich, nachdem diese schriftlich festgehalten (unterzeichnet) wurden.

5. Vorläufige Posten für Mehr- und Minderarbeit

- 5.1 Wenn ein Vertrag für bestimmte Arbeiten einen oder mehrere vorläufige Posten oder abzurechnende Mengen enthält, werden die tatsächlich verrichteten Arbeiten und/oder die ge- und verbrauchten Mengen abgerechnet.
- 5.2 Sobald der Verwender vorhersieht, dass der betreffende vorläufige Posten den im Vertrag angegebenen Betrag um mehr als 10% überschreiten wird, ist der Verwender verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden gemeinsam bestimmen, ob der Vertrag geändert werden muss. Die auf diese Weise vereinbarten Änderungen des Vertrags sind erst verbindlich, nachdem der Verwender diese schriftlich bestätigt hat und beide Parteien diese Bestätigung unterzeichnet haben.
- 5.3 Sowohl der Verwender als auch der Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag in dem in Artikel 5.2 beschriebenen Fall aufzulösen, ohne dass die jeweils andere Partei zunächst in Verzug gesetzt werden muss. Die durch den Verwender bis zum Zeitpunkt der Auflösung verrichteten Arbeiten hat der Vertragspartner in diesem Fall jedoch weiterhin zu bezahlen.

6. Preise

- 6.1 Wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist, gelten die Preise inklusive MwSt. und anderer Abgaben, wenn nicht durch den Verwender anders angegeben. Wenn der Vertragspartner kein Verbraucher ist, gelten die Preise exklusive MwSt. und anderer Abgaben, wenn nicht durch den Verwender schriftlich anders angegeben.
- 6.2 Wenn sich nach Unterbreitung eines Angebots durch den Verwender oder nach Abschluss eines Vertrags und vor dem für die Übergabe oder Auslieferung und/oder Beendigung der Arbeiten vereinbarten Zeitpunkt die Preise für Hilfsmaterialien, Rohstoffe oder Teile, die Löhne oder andere preisbestimmende Faktoren ändern, darf der Verwender den Preis entsprechend anpassen. Wenn die Preiserhöhung nach dem Maßstab der Redlichkeit und Billigkeit unzumutbar sein sollte, ist der Verbraucher befugt, den Vertrag aufzulösen.
- 6.3 Preiserhöhungen, die aus auf Wunsch des Vertragspartners durchgeführten Erweiterungen und/oder Änderungen des Vertrags resultieren, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.4 Für die ausgeführten Arbeiten hält der Verwender auf Wunsch des Vertragspartners eine spezialisierte Rechnung aus. Wenn im Voraus ein Preis vereinbart wurde, wird auf Wunsch des

Vertragspartners eine schriftliche Spezifizierung der Arbeiten ausgehändigt.

- 6.5 Der Vertragspartner muss etwaige Einwände gegen die Aufstellung oder Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach deren Empfang äußern; unterlässt er dies, verfallen seine Rechte.

7. Bezahlung

- 7.1 Die Bezahlung muss vor der Übergabe oder Auslieferung des Objekts erfolgen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.2 Wird vereinbart, dass die Bezahlung nach der Übergabe oder Auslieferung des Objekts erfolgen muss, ist der Vertragspartner verpflichtet, die geschuldete Vergütung oder den Restbetrag innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht der Verwender in der Rechnung eine andere Frist angibt.
- 7.3 Die Forderung des Verwenders ist jedoch sofort in voller Höhe fällig, wobei der Vertragspartner gleichzeitig in Verzug gerät, wenn:
 - a. der Vertragspartner einen Antrag auf gesetzlichen Zahlungsaufschub einreicht oder ein solcher bewilligt wurde, wenn ein Insolvenzvertrag gegen das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde oder wenn der Vertragspartner für insolvent erklärt wurde oder sein Vermögen abtritt;
 - b. das gesamte Vermögen des Vertragspartners oder ein Teil davon gepfändet wird;
 - c. der Vertragspartner sein Unternehmen oder jedenfalls einen wesentlichen Teil davon einstellt, veräußert, Anteile daran an einen Dritten überträgt oder auf andere Weise fortsetzt.
- 7.4 Schulden des Vertragspartners – unabhängig davon, wie diese entstanden sind – hat dieser gegenüber dem Verwender in bar oder im Wege einer Banküberweisung zu begleichen.
- 7.5 Der Vertragspartner hat gemäß dem mit dem Verwender geschlossenen gegenseitigen Vertrag in Vorleistung zu treten. Die Leistung des Verwenders besteht in diesem Zusammenhang aus der Übergabe oder Auslieferung des Objekts.
- 7.6 Wenn der Vertragspartner irgendeinen Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass er zunächst in Verzug gesetzt werden muss. Der Vertragspartner (der kein Verbraucher ist) schuldet auf den geschuldeten Betrag ab diesem Zeitpunkt bis zur vollständigen Begleichung dieses Betrags Zinsen in Höhe von 1% pro Monat (wobei ein Teil eines Monats wie ein ganzer Monat behandelt wird), sofern nicht der gesetzliche Zinssatz höher ist. In diesem Fall ist bis zur vollständigen Begleichung jedes geschuldeten Betrags der gesetzliche Zinssatz geschuldet. Alle außergerichtlichen Inkassokosten trägt der Vertragspartner (der kein Verbraucher ist). Der Vertragspartner (der kein Verbraucher ist) schuldet auf den geschuldeten Betrag außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15%, mindestens jedoch in Höhe von €150,00.
- 7.7 Wenn der Verbraucher irgendeinen Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, gerät er in Verzug. Sobald dieser Verbraucher in Verzug gerät, schuldet er außergerichtliche Kosten und die gesetzlichen Zinsen auf den offenen Betrag. Die außergerichtlichen Kosten und gesetzlichen Zinsen entsprechen der gesetzlich maximal zulässigen Erstattung in Bezug auf außergerichtliche Kosten und gesetzliche Zinsen. Die außergerichtlichen Kosten sind geschuldet, wenn der Verbraucher den geschuldeten Betrag nach Eintritt des Verzugs auch innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung, in der die außergerichtlichen Kosten kundgetan wurden, nicht bezahlt hat.
- 7.8 Wenn der Verwender den Vertragspartner gerichtlich verklagen muss, um die Erfüllung des Vertrags zu erzwingen, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren aufgewendeten Kosten, wie etwa die Kosten für Rechtsbeistand und Rechtsanwälte, zu erstatten, sofern der Verwender vollständig oder teilweise obsiegt. In den oben genannten Kosten sind auch die Entschädigungskosten inbegriffen.
- 7.9 Durch den Vertragspartner geleistete Zahlungen erfolgen zuerst auf die geschuldeten Kosten, anschließend auf die geschuldeten Zinsen und erst zum Schluss auf die geschuldete Vergütung.
- 7.10 Der Verwender ist gemäß Artikel 6:127 ff. BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] zur Aufrechnung berechtigt. Der Vertragspartner ist unter keinen Umständen zur Aufrechnung berechtigt.

8. Lieferung

- 8.1 Der durch den Verwender für die Übergabe/(Aus-)Lieferung angegebene Zeitpunkt ist keine äußerste Frist im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a BW, sondern eine unverbindlich angegebene Frist.
- 8.2 Vertragsänderungen im Sinne von Artikel 4.1 und Artikel 5.2 können zu einer Überschreitung eventuell vorab angegebener Lieferzeiten führen. Im Falle einer Änderung wird unterstellt, dass die Lieferzeit um eine von den vereinbarten Änderungen abhängige nicht-äußerste Frist verlängert wird.
- 8.3 Nach Verrichtung der vereinbarten Arbeiten und entsprechender Unterrichtung des Vertragspartners durch den Verwender muss der Vertragspartner das betreffende Objekt innerhalb einer Woche nach Versendung der Unterrichtung abholen.
- 8.4 Wenn der Vertragspartner die in Absatz 8.3 dieses Artikels genannte Verpflichtung nicht erfüllt, ist er dennoch verpflichtet, den geschuldeten Preis so zu bezahlen, als wäre das Objekt an ihn ausgeliefert worden. In diesem Fall darf der Verwender dem Vertragspartner außerdem angemessene Unterbringungs- oder Lagerkosten in Rechnung stellen.

9. Garantie

- 9.1 Der Verwender garantiert, dass die durch ihn verrichteten oder an Dritte ausgelagerten Arbeiten fachmännisch ausgeführt werden. Diese Garantie wird für die Dauer eines Jahres nach der Übergabe/Auslieferung des Objekts gewährt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 9.2 Für bei den Arbeiten verwendete Sachen, die der Verwender nicht selbst hergestellt hat, gilt die Garantie und die Garantiezeit, soweit einschlägig, des betreffenden Lieferanten oder Herstellers.
- 9.3 Wenn der Verwender ein Garantiebetrieb ist, kann der Verwender dem Vertragspartner einen FOCWA Automotive-Garantieschein aushändigen. Durch Aushändigung dieses Garantiescheins gewährt der Verwender auf die auf dem Garantieschein genannten Arbeiten eine zusätzliche Garantie zu den Bedingungen, die auf dem Garantieschein angegeben sind.
- 9.4 Wenn der Verwender ein Sicherheitsfondsbeitrag ist, kann der Verwender dem Vertragspartner einen „FOCWA Zekerheidsfonds“-Garantieschein aushändigen. Durch Aushändigung dieses Garantiescheins gewährt der Verwender auf die auf dem Garantieschein genannten Arbeiten eine zusätzliche Garantie zu den Bedingungen, die auf dem Garantieschein angegeben sind.
- 9.5 Die in Absatz 1, 3 und 4 dieses Artikels beschriebene Garantie gilt nicht:
 - a. für Mängel, die aus einer nicht durch den Verwender oder in dessen Namen ausgeführten Behandlung und/oder aus dem Umstand, dass das Objekt extremen Bedingungen ausgesetzt wurde, oder aus nicht durch den Verwender oder in dessen Namen bei der Ausführung gemachten Konstruktionsfehlern in Bezug auf das Objekt resultieren;
 - b. für Mängel, die durch die Verwendung von Sachen entstehen, die nicht das Objekt (und ebenso wenig ursprüngliche Bestandteile des Objekts) sind und die der Vertragspartner dem Verwender zur Verfügung gestellt hat;
 - c. für bei Tageslicht nicht mit bloßem Auge wahrnehmbare Farbunterschiede in der Lackschicht des Objekts;
 - d. für Beschädigungen der Lackschicht des Objekts, die entstanden sind:
 - durch eine externe Ursache;
 - an nicht durch den Verwender angebrachten oder nicht durch den Verwender bearbeiteten Teilen;

- e. für Mängel an Objekten, die dadurch entstanden sind, dass der Verwender eine nähere Behandlung im Auftrag oder anlässlich Handlungen des Vertragspartners unterlassen hat, obwohl diese weitere Behandlung nach dem Stand der Technik sehr wohl notwendig war und deren Notwendigkeit der Verwender dem Vertragspartner spätestens bei der Übergabe oder Auslieferung des Objekts mitgeteilt hatte;
- f. für Sachen oder Arbeiten, bezüglich derer der Verwender bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich zu erkennen gibt, dass er eine ihm durch den Vertragspartner vorgeschriebene Wahl von Materialien, Teil und/oder Arbeitsmethoden nicht gutheißen kann;
- g. für zu bearbeitende Sachen, die sich in einem Zustand befinden, der es unmöglich macht, die vorhandenen Mängel – darunter Korrosion – innerhalb der getroffenen Absprachen hinreichend zu beheben oder zu beseitigen; dies gilt auch dann, wenn die Sachen nicht im Unternehmen des Verwenders vorbearbeitet wurden.
- 9.6 Die Garantie im Sinne von Absatz 1, 3 und 4 dieses Artikels verfällt, wenn:
- a. der Vertragspartner das Objekt nicht innerhalb der durch den Verwender festgelegten Frist zwecks Beurteilung/Kontrolle bereitstellt;
 - b. der Vertragspartner sichtbare Mängel nicht innerhalb eines Monats nach Übergabe des Objekts schriftlich samt deutlicher Beschreibung der Beanstandungen gegenüber dem Verwender rügt;
 - c. der Vertragspartner, der kein Verbraucher ist, nicht sichtbare Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung dieser Mängel schriftlich samt deutlicher Beschreibung der Beanstandungen gegenüber dem Verwender rügt;
 - d. der Vertragspartner Mängel im Zusammenhang mit elektronischen Störungen nicht innerhalb eines Monats nach Übergabe des Objekts schriftlich samt deutlicher Beschreibung der Beanstandungen gegenüber dem Verwender rügt;
 - e. der Vertragspartner dem Verwender nicht ermöglicht, den Mangel zu beheben;
 - f. Arbeiten, die mit den durch den Verwender verrichteten Arbeiten im Zusammenhang stehen, ohne Zustimmung des Verwenders durch andere Personen als den Verwender am Objekt verrichtet wurden, es sei denn, der Vertragspartner kann die Notwendigkeit der sofortigen Verrichtung dieser Arbeiten nachweisen.

10. Haftung und Entschädigung

- 10.1 Die Haftung des Verwenders für irgendwelche Schäden am Objekt oder an Sachen des Vertragspartners ist auf den Betrag beschränkt, den sein Haftpflichtversicherer im konkreten Fall auszahlt. Der Verwender verfügt während der Laufzeit des Vertrags über eine adäquate Betriebshaftpflichtversicherung.
- 10.2 Der Verwender haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Sachen des Vertragspartners und/oder Dritter, die sich im oder am Objekt befinden und die der Verwender aus irgendeinem Grund in seinem Besitz hat. Unter Sachen des Vertragspartners werden auch Ladung, Inventar sowie Schriftstücke und Wertpapiere verstanden.
- 10.3 Der Verwender haftet nicht für mittelbare Schäden, darin beispielsweise inbegriffen Folgeschäden, entgangener Gewinn oder jegliche Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Unvermögen zur Einhaltung von Fristen im Sinne von Artikel 8 und dem Abbruch vorangegangener Verhandlungen entstehen.
- 10.4 Die in diesem Artikel beschriebenen Beschränkungen der Haftung des Verwenders gelten nicht, soweit diese gegen anwendbares zwingendes Recht verstoßen oder soweit das schadenverursachende Ereignis mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders oder seines höchsten Führungspersonals verursacht wurde.
- 10.5 Der Vertragspartner entschädigt den Verwender und hält den Verwender schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter, die unmittelbar oder mittelbar mit der Erfüllung des Vertrags zusammenhängen, sowie alle damit verbundenen finanziellen Folgen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Ein Versäumnis des Verwenders wird diesem nicht zugerechnet, wenn er sich in einem Zustand höherer Gewalt befindet.
- 11.2 Unter höherer Gewalt wird verstanden: ein Versäumnis, das dem Verwender nicht zugerechnet werden kann, da er für dieses Versäumnis keine Schuld trägt, und das weder kraft Gesetzes noch aufgrund eines Rechtsgeschäfts noch nach den im Gesellschaftsverkehr geltenden Auffassungen zu seinen Lasten geht. Unter höherer Gewalt werden unter anderem verstanden:
- a. Betriebliche Störungen oder Unterbrechungen jeglicher Art und unabhängig davon, wie diese entstanden sind;
 - b. Verzögerte oder zu späte Zulieferung durch einen oder mehrere Lieferanten des Verwenders;
 - c. Transportschwernisse oder -behinderungen jeglicher Art, durch die die Beförderung zum Verwender oder vom Verwender zum Vertragspartner verhindert oder behindert wird;
 - d. Krieg(sgefahr), Aufruhr, Sabotage, Überschwemmung, Brand, Aussperrungen, Betriebsbesetzung, Streiks und geänderte staatliche Maßnahmen;
 - e. dass der Verwender aufgrund einer (zurechenbaren) Pflichtverletzung oder Unachtsamkeit Dritter nicht in der Lage ist, seine Dienste zu erbringen.
- 11.3 Im Falle höherer Gewalt hat der Verwender innerhalb von 3 Wochen nach Entstehung eines Umstands, der eine höhere Gewalt darstellt, das Recht, nach seiner Wahl entweder die Frist für die Übergabe oder Auslieferung anzupassen oder den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.
- 11.4 Nach Auflösung des Vertrags hat der Verwender Anspruch auf Erstattung der durch ihn bereits aufgewendeten Kosten und/oder auf Vergütung der durch ihn bereits ausgeführten Arbeiten, wobei er diesen Anspruch bei Reparatur und Instandhaltung nur hat, soweit diese für den Vertragspartner vorteilhaft ist.

12. Austausch von Teilen

- 12.1 Die bei den Arbeiten ausgetauschten und/oder zurückgelassenen Teile und/oder Materialien gelangen in das Eigentum des Verwenders, wenn die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren. In diesem Fall muss der Vertragspartner sofort nach Übergabe/Auslieferung des Objekts diese Teile und/oder Materialien in Empfang nehmen.

13. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

- 13.1 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich der Verwender die Urheberrechte und alle Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die von ihm unterbreiteten Angebote sowie bereitgestellte(n) Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, (Probe-)Modelle, Software und dergleichen, davon ausgenommen jedoch Sachverständigengutachten, vor.
- 13.2 Die Rechte an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen verbleiben unabhängig davon, ob dem Vertragspartner für deren Erstellung Kosten in Rechnung gestellt wurden, im Eigentum des Verwenders. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden. Der Vertragspartner schuldet dem Verwender für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.
- 13.3 Der Vertragspartner muss die ihm bereitgestellten Unterlagen im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels auf erste Aufforderung innerhalb einer durch den Verwender gesetzten Frist zurückgeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Vertragspartner dem Verwender eine

sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,- pro Tag. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

14. Empfehlungen und bereitgestellte Informationen

- 14.1 Der Vertragspartner kann aus Empfehlungen und Informationen, die ihm der Verwender erteilt, keine Rechte herleiten, wenn diese nicht mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen.
- 14.2 Wenn der Vertragspartner dem Verwender Daten, Zeichnungen und dergleichen bereitstellt, darf der Verwender bei der Ausführung des Vertrags auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit vertrauen.
- 14.3 Der Vertragspartner entschädigt den Verwender in Bezug auf jeden Anspruch Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von durch den Vertragspartner oder in dessen Namen erteilten/bereitgestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen.

15. Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vertrags erfolgt im Wege einer schriftlichen Erklärung desjenigen, der dazu befugt ist. Bevor eine schriftliche Auflösungserklärung an eine Partei gerichtet wird, ist diese Partei stets schriftlich in Verzug zu setzen und ist dieser dabei eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder für die Behebung von Unzulänglichkeiten, die präzise schriftlich beschrieben werden müssen, einzuräumen.
- 15.2 Wenn der Vertragspartner irgendeiner Zahlungsverpflichtung, die ihm aus irgendeinem mit dem Verwender geschlossenen Vertrag und aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Verwender den Vertrag, ohne dass der Vertragspartner zunächst in Verzug gesetzt werden muss oder dass es einer gerichtlichen Beteiligung bedarf, mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auflösen.
- 15.3 Wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist, haben die gemeinsamen Erben bei seinem Tod die Möglichkeit, die Arbeiten vollständig ausführen zu lassen oder die bereits begonnenen Arbeiten einstellen zu lassen und die für die durch den Verwender bereits verrichteten Arbeiten angefallenen Kosten zu begleichen. Die gemeinsamen Erben müssen dem Verwender innerhalb eines Monats nach dem Tod des Vertragspartners schriftlich mitteilen, für welche Möglichkeit sie sich entschieden haben; unterlassen sie dies, hat der Verwender das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Beteiligung aufzulösen. Die gemeinsamen Erben sind und bleiben in allen in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Fällen für die Bezahlung der Vergütung des Verwenders gesamtschuldnerisch haftbar.
- 15.4 Der Verwender hat bei Auflösung des Vertrags im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels Anspruch auf Bezahlung des gesamten vereinbarten Preises; dies lässt seinen Anspruch auf Ersatz des ihm infolge der Auflösung des Vertrags entstandenen Schadens unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 16.1 Alle im Rahmen eines Vertrags (ab)gelieferten und noch (ab)zuliefernden Sachen (darin inbegriffen Objekte) verbleiben ausschließlich im Eigentum des Verwenders, bis alle Forderungen, die der Verwender gegen den Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrags oder anderer gleichartiger Verträge erworben hat, vollständig beglichen sind.
- 16.2 Bis der Vertragspartner zu Gunsten des Verwenders alle im Rahmen des Vertrags (und/oder sowohl früherer als auch späterer vergleichbarer Verträge) geschuldeten Beträge beglichen hat, kann der Verwender die betreffenden Sachen des Vertragspartners bei sich verwahren und sich hinsichtlich seiner Forderung vorrangig geltend machen, es sei denn, der Vertragspartner leistet zur Absicherung der Begleichung dieser Beträge hinreichende Sicherheit.
- 16.3 Wenn die gemäß Artikel 7 gesetzte Frist für die Bezahlung eines geschuldeten Betrags für Arbeiten verstrichen ist, ist der Verwender zudem berechtigt, die am Objekt oder an Teilen davon montierten Sachen, die in seinem Eigentum stehen, abzumontieren, soweit das Objekt dadurch nicht beschädigt wird. Der Verwender kann dem Vertragspartner die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen.
- 16.4 Im Falle der Be- oder Verarbeitung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sachen durch den Verwender mit durch den Verwender oder auf dessen Veranlassung bereitgestellten (Hilfs-)Sachen wird unterstellt, dass der Vertragspartner die be- oder verarbeiteten Sachen (Hauptsachen im Sinne von Artikel 3:4 BW) dem Verwender als Faustpfand übergeben hat.
- 16.5 Wenn Arbeiten verrichtet wurden, ist der Vertragspartner verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt (ab)gelieferten Sachen mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verwenders zu verwahren.
- 16.6 Solange auf durch den Verwender gelieferten oder be- oder verarbeiteten Sachen ein Eigentumsvorbehalt lastet, darf der Vertragspartner diese nicht außerhalb der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs belasten.
- 16.7 Wenn der Vertragspartner im Rahmen eines Vertrags mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug bleibt oder in Zahlungsverzugigkeiten gerät, ist der Verwender berechtigt, die noch bei dem Vertragspartner vorhandenen Sachen, die im Rahmen des Vertrags unter Eigentumsvorbehalt ab- oder ausgeliefert wurden, unbeschadet der anderen Rechte des Verwenders zurückzunehmen. Darüber hinaus ist der Verwender berechtigt, durch Be- oder Verarbeitung neu entstandene Objekte, die sich bei dem Vertragspartner befinden, als Faustpfand an sich zu nehmen und zu verwahren, bis der Vertragspartner seine gesamten Zahlungsverpflichtungen beglichen hat.
- 16.8 Wenn die Bestellung eines Faustpfands aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die abgelieferten oder noch abzuliefernden Sachen über eine notarielle Urkunde oder eingetragene Privaturkunde an den Verwender zu verpfänden.

17. Streitigkeiten

- 17.1 Eine Streitigkeit mit einem Verbraucher kann nach Wahl des Verbrauchers - an die der Verwender gebunden ist - durch den Verbraucher oder den Verwender bei der FOCWA-NIVRE-Schiedskommission anhängig gemacht werden, die die zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit im Wege einer verbindlichen Empfehlung entscheiden wird.
- 17.2 Streitigkeiten mit einem Nicht-Verbraucher aufgrund von Verträgen, auf die diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, oder aufgrund von Verträgen, die daraus resultieren, können auf Wunsch der Parteien bei der sog. „Commissie van Toezicht voor het Carrosseriebedrijf“ (Aufsichtskommission für Kfz-Werkstätten) anhängig gemacht werden, die die zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit im Wege einer verbindlichen Empfehlung entscheiden wird.
- 17.3 Für den Fall, dass die Dienste einer oben genannten (Aufsichts-)Kommission nicht in Anspruch genommen werden, ist ausschließlich das Bezirksgericht des Bezirks, in dem der Verwender seinen Sitz hat und/oder Geschäfte treibt, zuständig, soweit es sich um eine Streitigkeit handelt, die in die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts fällt.
- 17.4 Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit oder aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, werden ausschließlich am zuständigen niederländischen Gericht anhängig gemacht. Diese Klausel stellt eine schriftliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Artikel 17 des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ) vom 27. September 1968 dar.

18. Anwendbares Recht

18.1 Auf diese Geschäftsbedingungen sowie auf Angebote und Verträge, auf die sich die Geschäftsbedingungen vollumfänglich oder teilweise beziehen, ebenso wie auf Streitigkeiten, die aus diesen Geschäftsbedingungen resultieren oder damit zusammenhängen, findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

Sassenheim, Januar 2016

Diese Geschäftsbedingungen wurden am 19/07/2016 beim Bezirksgericht Den Haag unter der Nummer 25/2016 hinterlegt.